

Statuten Offiziersgesellschaft Einsiedeln



I Name und Sitz

Art. 1

Die Offiziersgesellschaft Einsiedeln ist eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Einsiedeln.

Die Offiziersgesellschaft Einsiedeln ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG), die als Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.

II. Zweck

Art. 2

Die Offiziersgesellschaft Einsiedeln bezweckt:

- die Förderung des Wehrwillens in unserem Lande
- die Wahrung der Interessen der Offiziere
- die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder
- die Stellungnahme zu wehrpolitischen Fragen
- die Pflege der Kameradschaft

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können Angehörige der Schweizer Armee werden, die im Offiziersrang stehen.

Art. 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Anmeldung beim Vorstand, der die Generalversammlung darüber informiert.

Art. 5

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, sofern die finanziellen Pflichten erfüllt sind. Auf den bezahlten Jahresbeitrag pro rata temporis kann kein Anspruch erhoben werden.

Art. 6

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

Art. 7

Jede Ehre- und Freimitgliedschaft ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im 1. Quartal abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im voraus avisiert. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, unter Beilage der jeweiligen Traktandenliste.

An der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens folgende Traktanden behandelt werden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Mutationen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht, Déchargeerteilung
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Varia

Art. 10 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative, bei Statutenänderungen das absolute Mehr der Anwesenden. Die Auflösung und Vereinigung der Gesellschaft bedarf einer zwei Drittels Mehrheit aller Mitglieder.

Art. 11 Änderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft

Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft ist aus dem vorhandenen Vermögen ein Fonds „Offiziersgesellschaft Einsiedeln“ zu gründen. Dieser Fonds ist der Bezirkskanzlei Einsiedeln zur Verwaltung zu übergeben. Die vorhandene Bibliothek und das Inventar sind dem Staatsarchiv des Kantons Schwyz zur Aufbewahrung zuzuweisen. Einer sich allfällig später bildenden „Offiziersgesellschaft Einsiedeln“ ist das Fondsvermögen zu übergeben.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Nur der Präsident wird in sein Amt gewählt, die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder konstruieren sich selbst. Der Vorstand kann alle Geschäft erledigen, die nicht ausdrücklich durch die Statuten die Generalversammlung überwiesen sind. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann. Sie haben die Jahresrechnung und Bilanz auf die Richtigkeit zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 24. Januar 1942 und diesbezügliche Beschlüsse und sind durch die heutige Generalversammlung genehmigt worden.

Einsiedeln, 1. März 1982